



Nutzungsbedingungen für das Parkhaus und die Parkflächen im Gelände des UKD

§ 1 Allgemeines

1. Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges (KFZ) im Parkhaus oder auf einer Parkfläche im Gelände des UKD kommt zwischen dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden, AöR (UKD) und der/dem Benutzer*in ein Mietvertrag über einen Kraftfahrzeug-Abstellplatz zustande.
2. Benutzer*innen im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind sowohl die Fahrzeughalter*innen als auch die Fahrzeugführer*innen.
3. Obhutspflichten des UKD durch die Bewachung oder Verwahrung des abgestellten KFZ oder eine sonstige Tätigkeit, die über die Raumüberlassung hinausgehen, sind nicht Gegenstand des Mietvertrages. Das Mietverhältnis gilt nur für die Dauer der ununterbrochenen Nutzung und endet mit dem Verlassen des Abstellplatzes.
4. Der Abstellplatz gilt vom UKD als ordnungsgemäß übergeben. Beanstandungen sind von der/dem Benutzer*in unverzüglich beim Personal des UKD geltend zu machen.
5. Die Parkeinrichtungen dienen dem zeitlich beschränkten Parken von KFZ.
6. Im Parkhaus ist das Abstellen von KFZ ausschließlich bis zu einem tatsächlichen Gesamtgewicht von **2,5 t** und einer Gesamthöhe bis **2,00 m** gestattet.
7. Die Nutzungsbedingungen gelten als Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages. Die Benutzer*innen sind verpflichtet, die Nutzungsbedingungen für das Parkhaus und die Parkflächen im Gelände des UKD und die Hausordnung des UKD zu beachten.

§ 2 Benutzungsordnung

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten im Gelände und Parkhaus des UKD entsprechend. Die angebrachten Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind zu beachten. Den Anweisungen des Personals des UKD ist Folge zu leisten.
2. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Benutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, auch dann, wenn Personal des UKD mit Hinweisen behilflich ist.
3. Im Parkhaus darf nur Schritt-Tempo, d.h. eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h, im Gelände des UKD eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h gefahren werden.
4. Die KFZ dürfen nur auf den durch Markierung ausgewiesenen Flächen geparkt werden. Unter freien, nicht reservierten Plätzen dürfen die Benutzer*innen einen Abstellplatz wählen. Das KFZ ist so abzustellen, dass auf den benachbarten Einstellplätzen das Ein- und Aussteigen nicht behindert wird.
5. Das abgestellte KFZ ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

6. Im Parkhaus ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und –abholung, sowie zum Be- und Entladen gestattet.
7. Das Parkhaus, seine Einrichtungen und die Parkflächen im Gelände des UKD sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Jede Verunreinigung ist zu unterlassen. Insbesondere ist verboten:
 - das Rauchen und Verwendung von Feuer,
 - die Lagerung von Betriebsstoffen, entleerten Betriebs- und Brennstoffbehältern und allen sonstigen feuergefährlichen Materialien und Gegenständen,
 - die Vornahme von Reparaturen und Fahrzeugpflege,
 - das Einfüllen oder Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen,
 - das Abstellen von KFZ mit undichtem Tank oder undichten Kraftstoff- oder Ölleitungen oder – behältern,
 - das Abstellen von Gegenständen außerhalb des KFZ,
 - das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren des Motors,
 - die Verursachung ruhestörender Geräusche
 - das Aufhalten unbefugter Personen im Parkhaus.
8. Von der Benutzung des Parkhauses und der Parkflächen im Gelände des UKD sind ausgeschlossen:
 - KFZ, die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - KFZ, die mit feuergefährlichen, explosiven oder anderen gefährlichen Stoffen beladen sind,
 - KFZ, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.
9. Wird an einem KFZ ein Brand festgestellt, ist sofort die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren. Für die Durchführung erster Brandbekämpfungsmaßnahmen befinden sich in den Treppenträumen Wandschränke mit Feuerlöschern.

§ 3 Benutzungsentgelt

1. Das Parkhaus und das Gelände des UKD sind durchgehend geöffnet.
2. Die Benutzer*innen sind zur Zahlung des Benutzungsentgeltes für die gesamte Vertragsdauer verpflichtet. Die Ausfahrt aus dem Parkhaus, bzw. dem Gelände des UKD ist nur gegen Rückgabe des Parkscheines (Chipcoin) und die Zahlung des Benutzungsentgeltes (Mietpreis) gestattet.
3. Die Höhe der Entgelte, sowie die Benutzungszeit bemessen sich nach der jeweils geltenden „Regelung über die Benutzungsentgelte“, die als Anlage einen Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen bildet. Über die Höhe des gezahlten Entgeltes erhalten Benutzer*innen auf Wunsch eine Quittung.
4. Unberechtigt erworbene Parkscheine (z.B., wenn ein Parkchip an der Einfahrt gezogen aber anschließend nicht in das Parkhaus oder das Gelände des UKD eingefahren wurde) werden durch den Kassenautomaten nicht anerkannt und bei Beanstandung durch das Personal des UKD eingezogen.

- Bei Beschädigungen oder Verlust des Parkscheines (Chipcoin) oder der Ausfahrtmünze hat die/der Benutzer*in ohne Rücksicht auf ein Verschulden den in der Anlage zur Regelung der Benutzungs-entgelte festgelegten Betrag für den Ersatz zu entrichten, es sei denn, die/der Benutzer*in kann unzweifelhaft nachweisen, wie lange tatsächlich geparkt wurde.

§ 4 Haftung

- Die Benutzung des Parkhauses und der Parkflächen im Gelände des UKD erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, Entwendung und Abhandenkommen haftet das UKD nicht.
- Das UKD haftet für alle unmittelbaren Schäden, die nachweislich von ihm oder seinem Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden und nur soweit der/die Benutzer*in unverzüglich vor Verlassen des Parkhauses oder/und des Geländes des UKD den Schaden unter Vorlage des Parkscheines oder der Quittung angezeigt hat. Die Haftung des UKD ist ausgeschlossen bei schadensursächlichen Verstößen der Benutzer*innen gegen diese Nutzungsbedingungen.
- Die Benutzer*innen haften für alle durch sie selbst, ihre Beauftragten, ihre Angestellten oder ihre Begleitpersonen dem UKD oder Dritten schuldhaft herbeigeführten Verunreinigungen, Veränderungen und Beschädigungen der Parkflächen/des Parkhauses und an KFZ Dritter. Die Benutzer*innen sind verpflichtet, solche Veränderungen und Schäden unverzüglich dem Personal des UKD anzuzeigen.

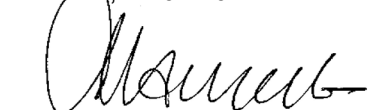
§ 5 Entfernung/ Verwertung des KFZ

- Das UKD kann als Vermieter auf Kosten der Benutzer*in, des Benutzers das KFZ vom Parkplatz abschleppen oder umsetzen lassen, wenn:
 - das KFZ verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist,
 - das abgestellte KFZ durch technische oder durch andere Mängel (z.B. undichten Tank oder Vergaser) den Betrieb des Parkhauses gefährdet,
 - das KFZ polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Stellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.
- Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat das UKD als Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem KFZ und dessen Zubehör.

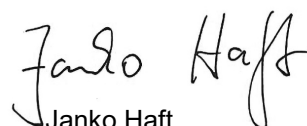
§ 6 Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen treten am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig werden die Nutzungsbedingungen vom 31.03.2011 aufgehoben.

Dresden, 11.02.2021



Prof. Dr. med. D. Michael Albrecht
Medizinischer Vorstand



Janko Haft
Kaufmännischer Vorstand

Anlage zur Regelung der Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung des Parkhauses (P1) und Parkplatz Haus 10 (P2) werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

je angefangene Stunde		1,00 €
pro Tag	maximal	6,00 €
Langzeitparker für eine Woche	einmalig	30,00 €
Langzeitparker für zwei Wochen	einmalig	54,00 €
Nachttarif zwischen 19.00 und 07.00 Uhr	maximal	1,00 €

2. Für das Parken auf den dafür ausgewiesenen Stellflächen auf dem Gelände des UKD außerhalb des Parkhauses (Kurzzeitparker/Kiss&Ride) fallen die folgenden Gebühren an:

von null bis 30 Minuten	kostenlos	0,00 €
ab 30 Minuten	je weitere 15 min	1,50 €
Nachttarif zwischen 19.00 und 07.00 Uhr	maximal	1,00 €

3. Unabhängig von den unter Ziffer 2 genannten Gebühren für das Parken auf den dafür ausgewiesenen Stellflächen auf dem Gelände des UKD außerhalb des Parkhauses bestehen gesonderte, unentgeltliche Einstellmöglichkeiten für KFZ. Eine Befreiung von den Parkgebühren ist nur beim Wachschutz an der Hauptausfahrt Fiedlerstraße unter Vorlage des Parkchips möglich für:
- KFZ von schwer behinderten Personen mit dem Merkzeichen „G“ und „aG“ im Behindertenausweis, welche für die Zeit ihrer Behandlung im Geländes UKD parken,
 - KFZ, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 7,5 t beträgt, und welche für die Zeit der Be- und Entladung das Gelände über die Hauptzufahrt Fiedlerstraße befahren,
 - Krankentransportfahrzeuge medizinischer Einrichtungen und Polizeifahrzeuge, Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzamtes,
 - Taxen, Paket- und Kurierdienste,
 - Dienstfahrzeuge der DVB AG, DREWAG, ENSO und der Stadtentwässerung Dresden, Fahrzeuge der Abfallwirtschaft,
 - KFZ von Notfallpatienten mit einer unterschriebenen Ausfahrtgenehmigung des Qualitätsmanagements des UKD,
 - KFZ von im Rufbereitschaftsdienst befindlichen Beschäftigten mit vorheriger Genehmigung der Vorstandsleitung oder dem Betreuer für Parkraumbewirtschaftung.
4. Bei Verlust des Parkscheines (Chipcoin) wird grundsätzlich eine Verlustgebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.